

# **Beitragsordnung**

## **des Vereins Bündnis für Bürger in Schleswig-Holstein e.V.**

---

### **§ 1 Grundsätze**

1. Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.
2. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.
3. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
4. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt und sind damit auch für diese verbindlich.

### **§ 2 Beschlüsse**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, der Aufnahmegebühr und der Umlagen.
2. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beträge werden ab dem 1. Januar des Jahres erhoben, das dem Jahr der Beschlussfassung folgt.

### **§ 3 Beiträge**

1. Es werden folgende Mindestbeiträge erhoben:

a) Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler, Auszubildende Studenten, Ersatzdienstleistende u. ä.	30,00	Euro
b) Erwachsene	60,00	Euro
c) Juristische Personen	120,00	Euro
d) Arbeitslose, Bezieher von Sozialleistungen	30,00	Euro
e) Fördermitglieder	10,00	Euro
2. Bei den Beiträgen handelt es sich grundsätzlich um Jahresbeiträge die im Voraus zu entrichten sind.
3. Bei Vereinseintritt im Laufe eines Jahres ist der monatlich anteilige Beitrag des laufenden Kalenderjahres mit Beginn des Beitragsmonats zu zahlen.
4. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde im laufenden Kalenderjahr, erfolgt keine Rückerstattung des für dieses Kalenderjahr entrichteten Mitgliedsbeitrages.

### **§ 4 Aufnahmegebühr**

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben

### **§ 5 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht**

1. Der Vorstand kann in sozialen Härtefällen oder zum Zweck der Mitgliedergewinnung Beitragsermäßigungen oder Beitragsfreistellungen genehmigen.
2. Die vom Vorstand genehmigten Beitragsermäßigungen bzw. Beitragsfreistellungen gelten für jeweils ein Kalenderjahr.

## **§ 6 Zahlung und Fälligkeit**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird, je nach Zahlungsweise, zu den nachfolgend genannten Terminen fällig und per Lastschrift vom Girokonto des Mitglieds abgebucht:
  - a) bei jährlicher Zahlungsweise am 01.03.
  - b) bei halbjährlicher Zahlungsweise am 01.03. und am 01.09.
  - c) bei vierteljährlicher Zahlungsweise am 01.03., 01.06., 01.09. und am 01.12.
2. Eine monatliche Zahlungsweise ist nicht vorgesehen.
3. Nicht am Lastschriftverfahren teilnehmende Mitglieder haben den Jahresbeitrag zu dem in Ziff. 1 genannten Termin auf das nachfolgend genannte Konto des Vereins zu überweisen:

VR Bank Neumünster  
BIC: GENODEF1NMS  
IBAN: DE03 2129 0016 0060 8447 80

## **§ 7 Zahlungsverzug, Nichteinlösung von Lastschriften**

1. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug oder wird eine Lastschrift von der Bank des Mitglieds nicht eingelöst, so erfolgt eine schriftliche Mahnung, in der ein weiterer Zahlungstermin festgelegt wird. Die dem Verein durch die Nichteinlösung der Lastschrift entstandenen Kosten hat das Mitglied dem Verein zu erstatten.
2. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung mit Nennung eines weiteren Zahlungstermins. Für den dadurch entstehenden Verwaltungsmehraufwand werden dem Mitglied 10,00 Euro in Rechnung gestellt.
3. Wird auch dieser Zahlungstermin nicht eingehalten, so treten die in § 5 Ziff. 3 der Satzung genannten Rechtsfolgen ein. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr bleibt hiervon unberührt.

## **§ 8 Veränderungen**

1. Sollte sich der Status eines Mitglieds verändern, so hat das betroffene Mitglied den Vorstand entsprechend zu informieren.
2. Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. die Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Kalenderjahr.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft und ist auf der Mitgliederversammlung am 21.03.2015 in Neumünster beschlossen worden.

Für die Richtigkeit

gez. Jörn Seib, Versammlungsleiter

gez. Rolf-D. Böhmert, Protokollführer